

Allgemeine Einkaufsbedingungen der STOPA Anlagenbau GmbH

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Auftragnehmer“). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. STOPA bestellt auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Nimmt STOPA die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, er hätte die Lieferbedingungen des Auftragnehmers angenommen.
- 1.3. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen, sowie für Probelieferungen werden nicht gewährt.
- 1.4. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist STOPA zum Widerruf berechtigt. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung mit Abweichungen an, so hat er deutlich auf diese hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn STOPA diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat. Sofern STOPA das Gegenangebot nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang ausdrücklich ablehnt, gilt dessen Inhalt als verbindlich – vorausgesetzt, es weicht nicht wesentlich von der ursprünglichen Bestellung ab. Als wesentliche Abweichungen gelten – sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist – insbesondere eine Änderung des Liefertermins oder der Lieferfrist um mehr als 5 Arbeitstagen, eine Abweichung der Liefermenge um mehr als 5 Prozent oder eine Preisänderung. Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von STOPA maßgebend.
- 1.6. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen können auch elektronisch bzw. durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.8. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungsausführung

- 2.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, umfasst der Preis sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Einbau, Montage) sowie alle anfallenden Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben).
- 2.2. Arbeiten auf Nachweis werden nur vergütet, wenn STOPA diese schriftlich beauftragt hat und bestätigte Stundenzettel vorliegen.
- 2.3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt STOPA ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von STOPA geschuldeten Zahlung genügt der Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank von STOPA.
- 2.4. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung ausschließlich elektronisch per E-Mail an rechnungen@stopa.com einzureichen, die in der Bestellung aufgeführte Rechnungsanschrift ist anzuführen. Eine postalische Zusendung von Rechnungen ist nicht zulässig. Die Rechnungen müssen anhand der in der Bestellung angegebenen Preise überprüfbar sein. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei STOPA eingegangen.
- 2.5. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs, jedoch nicht vor dem Eingang der mängelfreien Ware, der Abnahme der Leistung, sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten Lieferung einer Dokumentation mit deren Übergabe.
- 2.6. Bei vereinbarten Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer eine angemessene Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten und unter

Verzicht der Einrede auf Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit erklärten Bürgschaft, bei einer von STOPA akzeptierten Bank zu leisten.

3. Leistung, Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

- 3.1. Lieferungen und Leistungen sind „frei Bestimmungsort/Haus“ zu erbringen (DAP Achern-Gamshurst, bzw. für Drittländer DDP Achern-Gamshurst, gemäß Incoterms 2020). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten und das Risiko für Beladung und Transport, sowie die Kosten für die Verpackung. Sofern keine Lieferung „frei Haus/Bestimmungsort“ vereinbart ist und STOPA den Transport der Ware übernimmt, hat der Auftragnehmer die Ware rechtzeitig bereitzustellen. Dabei sind die mit dem Spediteur abzustimmende Zeit für Verladung und Versand zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat die Waren nach den einschlägigen Vorschriften der Ursprungs-, Transit- und Zielländer zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- 3.2. Beauftragt der Auftragnehmer auf Wunsch von STOPA den Transport von Lieferungen, die Gefahrgut enthalten, auf Rechnung von STOPA, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem von STOPA benannten Spediteur bei Erteilung des Transportauftrags sämtliche gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Gefahrgutinformationen vollständig und korrekt zu übermitteln. Unabhängig davon bleibt der Auftragnehmer für die gesetzeskonforme Verpackung, Kennzeichnung, Etikettierung und sonstige gefahrgutspezifischen Anforderungen in Bezug auf die eingesetzten Verkehrsträger verantwortlich.
- 3.3. Maßgebend für die Einhaltung vereinbarter Liefer- oder Leistungstermine ist – je nach Vertrag – der Eingang mangelfreier Ware bei der von STOPA genannten Empfangsstelle oder der Zeitpunkt der Abnahme. Zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf STOPA über.
- 3.4. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass ein vereinbarter Termin nicht einzuhalten ist, so hat er dies unverzüglich STOPA unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 3.5. Das Ausbleiben von an STOPA zu liefernden notwendigen Unterlagen stellt nur dann einen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Grund dar, wenn dieser die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verzögerungen durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
- 3.6. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche. Liefert der Auftragnehmer früher als vereinbart, behält sich STOPA vor, die Ware auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden. Bei Verzicht auf die Rücksendung lagert die Ware bis zum Liefertermin bei STOPA auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Zahlung wird erst am vereinbarten Fälligkeitstag geleistet. STOPA übernimmt nur bestellte Mengen und Stückzahlen, Über- oder Unterlieferungen sind nur einvernehmlich zulässig.
- 3.7. STOPA behält sich vor, den Stand und die auftragsgemäße Ausführung der Arbeiten, sowie die zur Verwendung kommenden Materialien zu überwachen und zu prüfen. Der Auftragnehmer hat dem Beauftragten von STOPA alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die vorgenommenen Prüfungen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.
- 3.8. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen, sowie auf Mess- und Prüfprotokollen sind unsere Bestellnummern, die Artikelnummern, die Liefermenge und die Lieferanschrift anzugeben. Lieferscheine und Rechnungen müssen zusätzlich den Handelsursprung enthalten. Sollten eine oder mehrere Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in unserer Bestellung genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Etwaige, durch die fehlenden Angaben, verursachte Kosten werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.9. Alle Lieferungen müssen den geltenden EU-Vorschriften sowie den jeweils aktuellen EN-Normen entsprechen. Fehlen solche Normen, sind die einschlägigen DIN- und/oder VDE-Normen sowie weitere branchenübliche Standards und Vorschriften einzuhalten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Anforderungen der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 („REACH-VO“) sowie der EU-Richtlinie 2011/65/EU („RoHS-RL“) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Dazu gehören alle Pflichten, die sich für den Auftragnehmer aus diesen Regelungen ergeben. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer unaufgefordert und unverzüglich vor jeder Lieferung seiner Informationspflicht gemäß Artikel 33 Abs. 1 der REACH-VO nachzukommen, wenn eine Komponente oder die Verpackung einen Stoff gemäß Artikel 57 bis 59 der REACH-VO („Substance of Very High Concern“) in einer Konzentration von mehr als 0,1% enthält. Diese Informationen sind an data-

sheet@stopa.com zu übermitteln. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche gelieferten Waren den Anforderungen der RoHS-Richtlinie entsprechen und bestätigt STOPA diese RoHS-Konformität jeweils schriftlich.

- 3.10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, STOPA für Gefahrstoffe gemäß CLP-Verordnung und REACH-Verordnung aktuelle Sicherheitsdatenblätter in deutscher und englischer Sprache bereitzustellen. Darüber hinaus sind für den Gefahrgutversand sämtliche erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Aktualisierungen der Sicherheitsdatenblätter oder sonstiger relevanter Unterlagen nach Vertragsschluss sind STOPA unverzüglich zu übermitteln. Alle Dokumente sind unter Angabe der jeweiligen Materialnummer per E-Mail an data-sheet@stopa.com zu senden.

4. Unfallverhütung

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, Baustellen verkehrssicher zu halten und dabei insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, des Gerätesicherheitsgesetzes und der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, der Vorschriften über Gefahrstoffe und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

5. Vertragsstrafe

- 5.1. Im Falle einer Terminüberschreitung, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist STOPA berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme (netto) pro angefangene Kalenderwoche, jedoch höchstens 5 % insgesamt zu verlangen.
- 5.2. STOPA ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Ferner ist er berechtigt, wegen des Verzugs des Auftragnehmers einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Nimmt STOPA die verspätete Leistung an, muss er die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 5.3. Werden die Vertragstermine einvernehmlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine die vorher genannte Vertragsstrafe.
- 5.4. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445 a, 445 b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 6.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich STOPA das Eigentums- und Urheberrecht vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an STOPA zurückzugeben.
- 6.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 6.3. Unterdienstleister, Dienstleister, die mit der Vertragserfüllung in Berührung kommen, sowie die Mitarbeiter, sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 6.4. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. Sämtliche Veröffentlichungen, z. B. in Referenzlisten und Werbematerialien, in denen auf geschäftliche Verbindungen mit STOPA hingewiesen wird, bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung.
- 6.5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages für weitere fünf Jahre. Sie erlischt aber bereits dann, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 6.6. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte), sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die STOPA dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 6.7. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für STOPA vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt STOPA an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen.

- 6.8. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Von STOPA für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum ausdrücklich vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

7. Mangelhafte Lieferung, Nacherfüllung und Verjährung

- 7.1. Für die Rechte des von STOPA bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf STOPA die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von STOPA, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- 7.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen STOPA Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit von STOPA unbekannt geblieben ist.
- 7.4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von STOPA beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht von STOPA für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Mängelanzeige als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.

- 7.5. Während der Gewährleistung gerügte Mängel, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Auftragnehmer unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen (Nacherfüllung). Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit diese bei STOPA anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Arbeits- und Materialkosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, sowie die Transport- und sonstigen Kosten beim Austausch mangelhafter Teile. Der Auftragnehmer hat auch zusätzliche Aufwendungen zu tragen, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Dies gilt jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßige Kosten entstehen.
- Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 7.6. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von STOPA durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von STOPA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann STOPA den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für STOPA unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Auftragnehmer ist unverzüglich, nach Möglichkeit im Voraus, zu unterrichten.
- 7.7. Im Übrigen ist STOPA bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat STOPA nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 7.8. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrenübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen STOPA geltend machen kann.

8. Produzentenhaftung

- 8.1. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er STOPA insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich durch den von STOPA durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird STOPA den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.3. Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten und den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch STOPA aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer tritt schon jetzt die Forderungen aus der Produkthaftpflichtversicherung mit sämtlich Nebenrechten an STOPA ab. STOPA nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an STOPA zu leisten. Weitergehende Ansprüche von STOPA bleiben hiervon unberührt.

9. Allgemeine sonstige Haftung

- 9.1. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Pflichtverletzungen, sowie für im Rahmen der Ausführung des Auftrages von STOPA zugefügte Sach-, Personen- und Vermögensschäden.
- 9.2. Zur Abdeckung von Haftungsrisiken hat der Auftragnehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen von STOPA nachzuweisen.

10. Umweltschutz, Nachhaltigkeit, EUDR und CBAM

- 10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen, sowie bei Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen, sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.
- 10.2. Der Auftragnehmer hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.
- 10.3. Der Auftragnehmer garantiert, dass alle gelieferten Produkte den Anforderungen der EU-Entwaldungsverordnung Nr. 2023/1115, in ihrer jeweils gültigen Fassung, (EUDR) entsprechen. Herkunftsnachweise und Geolokalisierungsdaten sind auf Anfrage bereitzustellen.
- 10.4. Erfolgt mit einer Lieferung die Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union, die im Anhang I der EU-Verordnung Nr. 2023/956 genannt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die im Anhang IV der EU-Durchführungsverordnung Nr. 2023/1773 aufgeführten Informationen, insbesondere zur Gesamtmenge, zu den Emissionsarten und zum Preis, unaufgefordert mit jeder Lieferung zu übermitteln. Die Übermittlung regelmäßig, mindestens quartalsweise, rechtzeitig und vollständig zu erfolgen. Die Daten sind vom Auftragnehmer in der von der EU-Kommission bereitgestellten Vorlage („CBAM communication template“, abrufbar unter Carbon Border Adjustment Mechanism - European Commission (europa.eu)) per E-Mail an data-sheet@stopa.com zu senden. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Informationen. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht nach, haftet er für sämtliche daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen, einschließlich etwaiger Bußgelder oder Strafen, die dem STOPA infolge der Pflichtverletzung entstehen.

11. Zoll und Exportkontrolle

- 11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geltenden Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle weiteren einschlägigen Regelungen am Lieferort und an den Standorten von STOPA und des Auftragnehmers einzuhalten.
- 11.2. Lieferungen, die genehmigungspflichtig sind oder den US-(Re)Exportbestimmungen unterliegen, müssen vom Auftragnehmer entsprechend klassifiziert und gekennzeichnet werden, einschließlich Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste oder ECCN. Zusätzlich sind die Statistische Warennummer (HS-Code) sowie das Ursprungsland anzugeben.

- 11.3. Im Falle einer Genehmigungspflicht hat der Auftragnehmer die erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen und dem Käufer alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

12. Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung unseres unternehmensweiten Verhaltenskodex („Code of Conduct“), der verbindliche Standards für ethisches Verhalten, soziale Verantwortung und Umweltbewusstsein festlegt. Der jeweils gültige Code of Conduct ist auf unserer Unternehmenswebseite abrufbar und bildet einen integralen Bestandteil der Geschäftsbeziehung. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie diese Grundsätze ebenfalls einhalten und in ihrer Lieferkette fördern.

13. Datenschutz

- 13.1. Zur Anbahnung und Durchführung von Verträgen verarbeitet STOPA die Kontakt- und Interaktionsdaten der Ansprechpartner des Auftragnehmers. Dies erfolgt auf Grundlage eines berechtigten Interesses, um die Geschäftsbeziehung nachvollziehbar zu gestalten und die Kommunikation bei der Vertragsabwicklung zu erleichtern.
- 13.2. Wenn die Vertragsleistung mehrere Unternehmen von STOPA betrifft, werden die entsprechenden Informationen auch an diese weitergegeben. Dies schließt Unternehmen außerhalb Europas ein. Innerhalb der STOPA Unternehmen wird ein angemessenes Datenschutzniveau gemäß Art. 44 ff. DS-GVO gewährleistet.
- 13.3. Für die Anbahnung und Abwicklung von Verträgen sowie für spätere Lieferungen übermittelt STOPA die Kontaktdaten eigener Ansprechpartner an den Auftragnehmer, um eine reibungslose Kommunikation sicherzustellen. Der Auftragnehmer darf diese Daten ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Vertragsbeziehung mit STOPA verwenden.

14. Cybersicherheit

Für STOPA hat Cybersicherheit einen hohen Stellenwert. Das Unternehmen ergreift umfassende Maßnahmen, um ein hohes Schutzniveau für Informationen und Daten zu gewährleisten und dauerhaft zu sichern. Entsprechend erwartet STOPA von seinen Auftragnehmern ein angemessenes Niveau an Cybersicherheit.

15. Schlussbestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.
- 15.2. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die vom STOPA angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
- 15.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 15.4. Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 15.5. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht am Standort der STOPA in 77855 Achern.